



2.2.2 Wasserversorgungsanlagen

22 zentrale Wasserversorgungsanlagen mit 40 Brunnen/Quellen und einem Fördervolumen von ca. 10 Mio. m³ Wasser versorgen die Einwohner des Landkreises Ebersberg und teilweise des Landkreises München. Des weiteren werden noch ca. 80 Einwohner mit Trinkwasser aus **22 Einzelwasserversorgungsanlagen** versorgt.

Alle genannten Wasserversorgungsanlagen werden regelmäßig, gemäß der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV), durch das Gesundheitsamt hygienisch überwacht.

Gemäß § 14 Abs. 1 TrinkwV ist der Unternehmer zu regelmäßigen Untersuchungen des Wassers verpflichtet. Grundsätzlich dürfen nur von einer unabhängigen Stelle überprüfte und gelistete Labore (Bayerische Landesliste) Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung durchführen. Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 4 TrinkwV.

Nach § 15 Abs. 3 TrinkwV sind die Untersuchungsergebnisse vom Unternehmer dem Gesundheitsamt zu übermitteln. Bei Unklarheiten und Grenzwertüberschreitungen werden durch das Gesundheitsamt Kontrollproben durchgeführt.

2018 erfüllten alle 22 zentralen Wasserversorgungsanlagen die in § 6 TrinkwV festgelegten Qualitätsanforderungen für chemische Stoffe. Der gemessene Maximalwert des Parameters Nitrat liegt im Landkreis bei 37 mg/l noch unter dem Grenzwert (Abbildung 1).

Pflanzenschutzmittel im Trinkwasser werden nach einem spezifischen Untersuchungsprogramm, basierend auf den angebauten Kulturen und den im Einzugsgebiet ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln, untersucht. Jeder einzelne Wasserversorger hat somit einen abgestimmten und individuellen Parameterumfang mit einer Auswahl von bis zu 121 verschiedenen Pflanzenschutzmitteln. Alle Pflanzenschutzmittel lagen weit unter dem Grenzwert von 0,1 µg/l.

2018 erfüllten alle 22 zentralen Wasserversorgungsanlagen die in § 5 TrinkwV festgelegten Qualitätsanforderungen für mikrobiologische Parameter.

§ 13 Abs. 4 TrinkwV verpflichtet den Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen Inbetriebnahme, Stilllegung oder betriebliche Veränderung dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Für den Betrieb sind die Vorgaben des § 17 Abs. 6 TrinkwV zu beachten.

